



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 1. Juni 1996

Nr. 646

Quartierplan «Stelzenäcker» / OG Frasnacht / Genehmigung

Mit Schreiben vom 26. Februar 1996 ersucht die Ortsbehörde Frasnacht um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Das nachgereichte Schreiben vom 28. Mai 1996 ergänzt die Genehmigungsunterlagen mit der Information, dass über das Planungsgebiet keine Landumlegung erforderlich ist. Da der Quartierplan vor der Inkraftsetzung des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) am 1. April 1996 aufgelegt wurde, ist er gemäss § 22 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung zum neuen Planungs- und Baugesetz in formeller und materieller Hinsicht nach den Bestimmungen des am 1. April 1996 ausser Kraft gesetzten Baugesetzes zu überprüfen. In formeller Hinsicht hat das zur Folge, dass der Quartierplan vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Es wird daran erinnert, dass Sondernutzungspläne, die nach dem 1. April 1996 eingeleitet werden, vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt werden. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauf- und Beschlussverfahren entsprechend den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes durchgeführt wurde.

Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis des Planes notwendigen Informationen. Der Quartierplan ordnet entsprechend den zonenspezifischen Anforderungen und den erschliessungstechnischen Vorleistungen im Sinne von § 50 BauG und Art. 19 RPG die Erschliessung hinreichend. Die Information im Plan «Umgrenzung Perimetergebiet» ist bereits im Plan Situation 1:500 «Quartierplan Stelzenäcker» enthalten, weshalb dieser Plan keiner regierungsrätlichen Genehmigung bedarf. Die in die verwaltungsinterne Vernehmlassung einbezogenen Amtsstellen haben keine Vorbehalte angebracht. Aufgrund der generellen Prüfung erscheint der Quartierplan zweckmässig; in formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

**Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der von der Ortsbehörde Frasnacht am 19. Dezember 1995 beschlossene Quartierplan «Stelzenäcker» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Frasnacht, 9320 Frasnacht, unter Beilage von zwei Quartierplänen «Stelzenäcker» mit Genehmigungsvermerk, zwei Planungsberichten und einem Plan «Umgrenzung Perimetergebiet» ohne Genehmigungsvermerk
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von einem Quartierplan «Stelzenäcker» mit Genehmigungsvermerk und einem Planungsbericht ohne Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

